



Ausschreibung eines Kehrbezirks im Landkreis Grafschaft Bentheim

Der Landkreis Grafschaft Bentheim schreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz/SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kehrbezirk 09 Nordhorn II

(09-05-04-09)

Der Kehrbezirk umfasst Straßenzüge in Nordhorn. Es sind ca. 2750 Liegenschaften zu betreuen.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/-in für den ausgeschriebenen Bezirk wird gem. § 10 Abs. 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet. Die Bewerberin/ der Bewerber muss persönlich und fachlich geeignet sein und die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen. Ebenso müssen Sie über die für die Erfüllung der Aufgaben von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen/bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens zum **31.12.2018** beim Landkreis Grafschaft Bentheim eingehen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Folgende Unterlagen sind als Original oder in beglaubigter Kopie einzureichen:

1. schriftliche Bewerbung, die den Vor- und Familiennamen, die Anschrift, Email-Adresse und eine Telefonnummer enthält,
2. tabellarischer Lebenslauf, mit genauen Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang,
3. Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle,
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen, im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation sind die nach § 6 EU/EWR-Handwerks-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen erforderlich,
5. schriftliche lückenlose Nachweise mit Angabe zu Beginn und Ende über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten der letzten 15 Jahre bis zum Tag der Ausschreibung, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen oder Bescheinigungen des Arbeitsamtes,
6. Nachweis über gesetzlich begünstigte Ausfallzeiten (Grundwehr- und Zivildienst, Mutterschutz, Elternzeit, Pflegeurlaub),

7. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister,
8. Zustimmungserklärung zur Einholung einer Auskunft beim Bundeszentralregister,
9. Erklärung, dass die Bewerberin/der Bewerber gesundheitlich geeignet ist, die Aufgaben wahrzunehmen,
10. Erklärung darüber, ob innerhalb der letzten 12 Monate gegen die Bewerberin/den Bewerber strafrechtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,
11. Nachweise über erworbene Zusatzqualifikationen, wie Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium (z.B. Versorgungstechnik, Umwelttechnik, technische Gebäudeausrüstung),
12. Nachweise über produktneutrale, berufsbezogene Fortbildungen/Weiterbildungen mit mindestens sechs zusammenhängenden Unterrichtsstunden für die letzten sieben Jahre vor dem Tag der Ausschreibung anhand geeigneter Dokumente (Teilnahmebescheinigungen o.ä.) mit Angabe des konkreten Stundenumfanges der Fortbildung,
13. Nachweis von Kehrbezirksinhabern, wenn der geführte Betrieb nach DIN EN ISO 9001 und 14001 in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung zertifiziert war,
14. Nachweis von Arbeitnehmern, wenn der Betrieb, in dem sie hauptberuflich tätig waren, nach DIN EN ISO 9001 und 14001 in den letzten drei Jahren vor der Veröffentlichung dieser Ausschreibung zertifiziert war,
15. Zustimmungserklärung von der Bewerberin/dem Bewerber zur Einsichtnahme in die Personalakte,
16. eine schriftliche Erklärung, ob in den letzten 10 Jahren Aufsichtsmaßnahmen, wie Verweis, Warnungsgeld oder Entzug des Kehrbezirks, eingeleitet wurde und
17. schriftliche Erklärung von Kehrbezirksinhabern, dass bei einer Bestellung eine vorhandene Bestellung aufgegeben wird.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der EU, dem EWR-Raum oder der Schweiz erworben haben, haben darüber hinaus eine Bescheinigung der zuständigen Stelle ihres Herkunftsstaates darüber vorzulegen, dass ihnen die Ausübung des Gewerbes nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt worden ist. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen.

Die Bewerbungsunterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. (Dies gilt nicht für Nr.: 3, 4, 6, 11, 12, 13, 14)

Nachweise über ehrenamtliche Tätigkeiten können vorgelegt werden.

Erfüllt die Bewerbung nicht die Anforderungen des § 9a Abs. 2 Nr. 1-7c) und Nr. 9 SchfHwG, kann die Bewerberin/der Bewerber nicht an der Auswahl teilnehmen.

Die Auswahl zwischen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Anwendung findet ebenfalls § 9a Abs. 4 SchfHwG, nachdem ein bev. Bezirksschornsteinfeger sich erst zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben darf.

Bewerbern entstehende Kosten werden nicht erstattet. Im Falle einer Bestellung entstehen Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Niedersachsen und der Niedersächsischen Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis spätestens zum **31.12.2018** (Bewerbungsschluss) an den

Landkreis Grafschaft Bentheim
-Ordnungsabteilung-
van-Delden-Str. 1-7
48529 Nordhorn

Es gilt der Posteingangsstempel.

Wenn Sie zusätzliche Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an:

Frau Fischer
Tel.: 05921/961224
E-Mail: birgit.fischer@grafschafft.de

Herr Heinrich
Tel.: 05921/961236
E-Mail: thomas.heinrich@grafschafft.de

Nordhorn, 01.12.2018

Der Landrat

Hinweise zum Ausschreibungsverfahren

1. Eine Bewerbung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
2. Alle aufgeführten Unterlagen sind im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizufügen.
3. Bewerbungsunterlagen werden in der Regel nicht zurückgesandt.
4. Werden zu einem Bestellungstermin von einer Bestellungsbehörde mehrere Bezirke ausgeschrieben, können sich die Bewerberinnen und Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. Die Bewerbungsunterlagen sind in dem Fall nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber können dann eine Rangfolge der von ihnen bevorzugten Kehrbezirke angeben. Auf § 10 Abs. 1 SchfHwG, wonach bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden können, wird ausdrücklich hingewiesen.
5. Bei Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen einer früheren Bewerbung gelten die Unterlagen grundsätzlich als nicht eingesandt.
6. Teilnahmenachweise an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den Bereichen Fachwissen und Recht im Schornsteinfegerhandwerk haben mit schriftlichen Teilnahmebestätigungen unter Angabe der Zahl der Unterrichtsstunden, Lehrgangsdauer und der behandelten Themen zu erfolgen. Die Eignung und Qualität von Fortbildungsveranstaltungen der handwerklichen Fachverbände, Kammern, Behörden sowie Veranstaltern, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden, wird unterstellt. Die Berücksichtigung von Veranstaltungen anderer Veranstalter bedarf im jeweiligen Einzelfall einer besonderen Prüfung.
7. Die Bestellungsbehörde ist nicht verpflichtet, Anfragen zum Verfahrensstand während eines Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens zu beantworten.
8. Alle Kosten für das Bewerbungsverfahren hat der Bewerber selbst zu tragen.
9. Die Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers/in ist kostenpflichtig.
10. Bestellte bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gehören als Gewerbetreibende dem Schornsteinfegerhandwerk an. Sie üben ihre hoheitlichen Tätigkeiten als natürliche Person aus.
11. Der Landkreis Grafschaft Bentheim übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit der im Internet veröffentlichten Straßenliste zu den jeweiligen Bezirken.
12. Weitere Informationen zu dem Ausschreibungsverfahren erhalten Sie auf der Internetseite des Landkreises Grafschaft Bentheim (www.grafschaft-bentheim.de)

Hinweise zur Kenntnis genommen:

Unterschrift der Bewerberin / des Bewerbers: _____

Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren für eine Tätigkeit als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in

Ich _____, geb.:

versichere hiermit,

- dass ich die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks nach § 9a Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz besitze,
- über die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Rechtskenntnisse verfüge,
- dass ich gesundheitlich geeignet bin, die Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers auszuüben.
- die erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit gewährleiste, um die Aufgaben und Pflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Zweck der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit zu erfüllen,
- dass in den letzten zwölf Monaten gegen mich keine strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.

Ich erkläre,

- dass ich mit der Einholung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einverstanden bin,
- dass ich mit der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister einverstanden bin,
- dass ich für den Fall einer Bestellung die Aufhebung einer vorhandenen Bestellung beantragen werde.

Datum, Unterschrift:

Ergänzung für (ehemalige) bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger:

- Ich versichere, dass meine Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister bzw. bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in in den letzten 10 Jahren vor dem Bewerbungsstichtag nicht aufgehoben, widerrufen oder zurückgenommen wurde oder in dieser Zeit keine Aufsichtsmaßnahmen nach dem Schornsteinfegergesetz oder Schornsteinfegerhandwerksgesetz ergriffen oder eingeleitet wurden.
- Ich stimme zu, dass im Rahmen des Bewerbungsverfahrens von der Bestellungsbehörde meine Personalakte bei der derzeitigen/ehemaligen Aufsichtsbehörde, bei der ich bestellt bin/war, zur Einsichtnahme angefordert werden darf. Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde (sofern diese außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Bestellungsbehörde liegt):

Datum, Unterschrift:

Ergänzung für ausländische Bewerberinnen und Bewerber:

- Ich versichere, dass ich meine Berufsqualifikation in

(Mitgliedstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) erworben habe und über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfüge, die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind.

Datum, Unterschrift:

- Es ist mir bekannt, dass unrichtige Angaben hinsichtlich der oben genannten Anforderungen nach dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz zur Rücknahme der Bestellung führen können.

Datum, Unterschrift:

Ausschluss vom Verfahren:

Werden zwingende Voraussetzungen für die Tätigkeiten als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in nicht nachgewiesen, so werden der/die Bewerber/in vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Zwingende Voraussetzungen sind:

- Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen
- Fachliche Zuverlässigkeit
- Persönliche Zuverlässigkeit
- Gesundheitliche Eignung
- Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache
- Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in der Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.
- Vom Auswahlverfahren wird ausgeschlossen, wer seine Teilnahme an der Ausschreibung durch vorsätzlich falsche oder verfälschte Unterlagen oder unwahre Angaben, arglistige Täuschung oder auf andere Weise erschlichen hat.
- Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, führt dies zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren.

Ausschlussgründe zur Kenntnis genommen:

Unterschrift der Bewerberin/des Bewerbers:

Stand: Dezember 2018